Studienordnung

für den Studiengang

Master of Science in Management

an der Handelshochschule Leipzig,

vom 28. Juni 2005
mit Änderungen vom 11. September 2006, 22. Februar 2007 und vom 29. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugang zum Studium

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Auslandsterm

§ 6 Doppelgraduierungen

§ 7 Studienstruktur und Studienablaufplan

§ 8 Studienberatung

§ 9 Inkrafttreten

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz –SächsHG) hat der Senat der Handelshochschule Leipzig (HHL) die folgende Studienordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Zugang, Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Master of Science in Management (MSc) an der Handelshochschule Leipzig (HHL).

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Zum Studiengang Master of Science in Management an der HHL kann nur Zugang erhalten, wer die folgenden Qualifikationen nachweisen kann:

a) Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit überdurchschnittlichem Ergebnis und mindestens 180 ECTS-credits. Ersatzweise kann ein äquivalenter Abschluss einer ausländischen Universität oder Hochschule (in der Regel ein vierjähriger Bachelor Degree in Business Administration) oder ein sonstiger gleichwertiger Abschluss (nach den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) anerkannt werden.

b) Abschluss einer kaufmännischen Lehre oder Nachweis praktischer Erfahrungen in Form eines Praktikums bzw. mehrerer Praktika im kaufmännischen Bereich, in der Regel von mindestens drei Monaten Dauer.

c) Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse sowie Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren lebenden Fremdsprache. Für ausländische Studienbewerber gilt Deutsch als zweite Fremdsprache.

d) Nachweis des erfolgreichen Ablegens des „Graduate Management Admission Test“ (GMAT).

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht erfüllt, so können sich Studienbewerber[1] dennoch an der HHL bewerben, wenn sie in ihrem bisherigen Studium überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen können und die genannten Voraussetzungen bis zum Zugang zum Studium an der HHL erfüllt sein werden.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist außer den in Absatz (1) genannten Anforderungen, dass der jeweilige Studienbewerber den Auswahltest der HHL erfolgreich ablegt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu absolvieren:

---

1 Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in der maskulinen Form angegeben sind, gelten in gleicher Weise in der femininen Form.

a) ein Interview mit einem HHL-Professor,
b) ein Interview mit einem Personalverantwortlichen eines Wirtschaftsunternehmens
c) ein Referat mit anschließender Diskussion.

Geprüft werden vorhandenes Potential für:

a) Problemlösungsfähigkeiten (Problemidentifikation und –strukturierung, analytische Fähigkeiten, Flexibilität und Kreativität, Synthesefähigkeit, Geschäftsverständnis und Beurteilungsfähigkeit),
b) Persönlichkeit (Team- und Konfliktfähigkeit, Reife, Selbstvertrauen und Kommunikationsfähigkeit),
c) Führungspotential (Führungsfähigkeit, Motivation und Energie, Ergebnisorientierung)

Über die Zulassung entscheidet auf der Grundlage des Auswahlverfahrens die Zulassungskommission.

(4) Das Studium kann in keinem Fall aufgenommen werden, wenn der Studienbewerber die Bachelorprüfung oder die Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die HHL kann Gasthörern den Zugang zum Studium gestatten.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Die Absolventen dieses Studienganges schließen mit dem Titel „Master of Science“ ab. Die Berufstätigkeit dieser Absolventen erstreckt sich in der Regel auf das Vorbereiten, das Fällen und die Kontrolle sowie das Durchsetzen kaufmännischer Entscheidungen im weitesten Sinne in einer Funktion als Führungskraft oder Führungsnachwuchskraft.

(2) Ziel des Masterstudienganges ist es daher, grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, derer es zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben bedarf. Hierzu zählen besonders die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:

a) Betriebliche Gesamtzusammenhänge sowie Interdependenzen zwischen den Funktionsbereichen eines Unternehmens erkennen und analysieren.
b) Strukturierte und nicht strukturierte betriebswirtschaftliche Probleme erkennen und lösen sowie Problemlösungen kommunizieren.
c) Internationale und gesamtwirtschaftliche Ereignisse und Entwicklungen erfassen, beurteilen und deren Auswirkungen in Entscheidungen umsetzen.
d) Fähigkeit zur Teamarbeit; soziale Kompetenz und zielgerichtetes Führungsverhalten.

(3) Um diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, baut die Ausbildung an der HHL auf den folgenden fünf Prinzipien auf:

a) Lehre mit einem ganzheitlichen wirtschaftswissenschaftlichen Ansatz;
b) Lehre und Forschung auf hohem Leistungsniveau;
c) Enge Verbindung von Theorie und Praxis;
d) Internationale Ausrichtung
e) Förderung von Teamfähigkeit, Führungsverhalten und sozialer Kompetenz.

§ 4 Studienbeginn

(1) Das Masterstudium kann in jedem Herbstterm aufgenommen werden.

(2) Der Herbstterm beginnt im September eines jeden Jahres.

§ 5 Auslandsterm

(1) Ziel des Auslandsterms ist es, den Studierenden allgemeine und fachspezifische Erfahrungen über die Lebens- und Arbeitsweise in anderen Ländern zu eröffnen. Auch die Fremdsprachenkenntnisse sollen so vertieft werden. Hierdurch findet die fortschreitende Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft eine entsprechende Berücksichtigung im Studiengang.

(2) Der Auslandsterm wird von den Studierenden i. d. R. in ihrem fünften Term an einer der ausländischen Partneruniversitäten der HHL absolviert. Der mögliche Inhalt des Auslandsstudiums wird für jede Partnerhochschule gesondert nach deren Curriculum festgelegt. Für die im Ausland besuchten Veranstaltungen werden Leistungsnachweise erbracht, die in gleicher Weise wie im Inland erbrachte Leistungsnachweise berücksichtigt werden. Die im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweise werden in Abstimmung mit der HHL festgelegt bzw. berücksichtigt.

(3) Für die Aufnahme des Studiums an einer ausländischen Partneruniversität der HHL ist es im Regelfall erforderlich, dass der Studierende folgende Qualifikationen nachweist:

a) Ablegen des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder eines von der Partneruniversität geforderten Fremdsprachentests als Zugangsvoraussetzung zum Auslandsprogramm.

b) Ablegen des "Graduate Management Admission Test" (GMAT) in mindestens der Höhe des Durchschnittswertes des Partnerprogramms .

(4) Die Studienplätze an den Partnerhochschulen werden im Laufe des dritten Terms nach einem durch den Senat der HHL beschlossenen Verfahren verteilt.

§ 6 Doppelgraduierungen

(1) Im Rahmen des Studierendenaustausches mit staatlich anerkannten bzw. akkreditierten ausländischen Partneruniversitäten der HHL ist es den Studierenden der HHL möglich, neben dem Abschluss „Master of Science“ einen weiteren Abschluss an einer Partneruniversität zu erlangen. Die Partneruniversitäten der HHL, die diese Möglichkeit anbieten, werden von der HHL bekannt gegeben. Die HHL bietet den Studierenden der ausländischen Partneruniversität analog die Möglichkeit, den akademischen Grad „Master of Science“ an der HHL zu erwerben. Der weitere Studienabschluss ist zusätzlich und soll den reibungslosen Ablauf des Masterstudienganges der HHL nicht behindern.

(2) Von der HHL werden nur Studierende entsendet, die drei Vorlesungsterms ihres Masterstudiums an der HHL erfolgreich studiert haben. Die von der ausländischen Partnerhochschule entsandten Studierenden verfügen über Kenntnisse, die denen des HHL-Studiums entsprechen. Alle Studierende verfügen über die erforderlichen Sprachkenntnisse und -fähigkeiten der Partnereinrichtung. Die Zulassung der Studierenden für das Doppelmasterprogramm bleibt der Partnerhochschule für HHL-Studierende bzw. der HHL für ausländische Studierende vorbehalten. Die Studierenden der HHL studieren in der Regel mindestens drei Terms an der Partneruniversität. Studierende von Partnereinrichtungen der HHL studieren drei Terms an der HHL. Um die Studienziele zu erreichen, müssen alle Austauschsstudierende im Doppelmasterprogramm die Fächer belegen, die in den einzeln abgeschlossenen Verträgen der HHL mit den Partneruniversitäten vorgegeben wurden. Die Anerkennung der Leistungen von HHL-Studierenden an der Partneruniversität liegt bei der HHL. Die Anerkennung der Leistungen von Studierenden der Partnereinrichtung der HHL liegt bei der Partneruniversität.

(3) Nach erfolgreicher Ablegung der verbleibenden Prüfungsleistungen an der HHL erhalten die HHL-Studierenden den akademischen Grad „Master of Science“ der HHL mit Gesamtnote und zugleich auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Studienzeit an der Partneruniversität den Abschluss der Partneruniversität ohne Gesamtnote. Ausländische Partneruniversitäten der HHL erhalten für ihre Studierenden nach deren erfolgreichem Abschluss der Kurse die Urkunde zum akademischen Grad „Master of Science“ ohne Note. Die ausländischen Partneruniversitäten der HHL sichern, dass die Leistungen ihrer Studierenden an der HHL in die Gesamtnote des Zeugnisses der Partnereinrichtung der HHL einfließen.

§ 7 Studienstruktur und Studienablaufplan

(1) Das Masterstudium umfasst zwei Teile, ein modularisiertes Kurssystem und das Anfertigen einer Masterarbeit. Für beide Teile werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Terms.

(3) Der Studienverlauf gliedert sich wie folgt:

	Term 1	Term 2	Term 3	Term 4	Term 5 Abroad	Term 6	**Summe Kredit-punkte**
I. Pflichtmodule (Mandatory Program)							
I.1 Integrated Management (IM)	10	5	-	-	-	-	**15**
I.2 Economics,	5	7	-	-	-	-	**12**
1.3 Leadership Skills	9	3					**12**
1.4 Practical Experience	-	6	-	-	-	-	**6**
II. Wahlpflichtmodule (Electives)							
Elective 1	-		6 (8)	-	3	(4) 6	**15**
Elective 2	-		6(7)	-	3	(5) 6	**15**
Elective 3	-	-	6		3	6	**15**
Elective 4	-	-	6		3	6	**15**
Master Thesis	-	-	-	15	-	-	**15**
Summe Kreditpunkte	**24**	**21**	**24 (27)**	**15**	**12**	**(21) 24**	**120**

Die Pflichtmodule sind komplett zwingend zu belegen.
Im Wahlpflichtbereich sind vier von sieben Modulen zu wählen.
Detaillierte Angaben zu den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen werden im Modulhandbuch der HHL festgehalten und veröffentlicht.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von den Lehrstühlen durchgeführt; sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Zu Beginn eines jeden Fallterms findet zudem eine ausführliche Beratungsveranstaltung für jene Studierenden statt, die in diesem Term ihr Studium an der HHL neu aufnehmen.

(2) In Prüfungsfragen findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt. In Fragen des Auslandsstudiums stehen die entsprechenden Mitarbeiter der Hochschulverwaltung für eine Beratung zur Verfügung. Auch für die allgemeine Studienberatung für Studierende und Interessenten stehen die Mitarbeiter der Studienabteilung zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die ab dem Herbstterm 2009 immatrikulierten Studenten.
Die Studienordnung wurde in der vorliegenden Form dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

Leipzig, den 28. Juni 2005

Prof. Dr. Hans Wiesmeth
Rektor
der Handelshochschule Leipzig